

## Verkündungsblatt 05/2017

---

18.08.2017

### Inhaltsübersicht

<b>Ordnungen der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen.....</b>	<b>2</b>
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit .....	2
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit im sozialräumlichen Kontext .....	7
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge der Studienbereiche Management und Bauen .....	12
<b>Ordnungen der Fakultät Ressourcenmanagement.....</b>	<b>17</b>
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Arboristik .....	17
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft .....	20
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Nachwachsende Rohstoffe und Erneuerbare Energien .....	23
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung .....	27
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen .....	31
<b>Ordnungen der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit .....</b>	<b>35</b>
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik .....	35
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit .....	40
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit im internationalen und interkulturellen Kontext .....	45

**HAWK****HOCHSCHULE****FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST****Hildesheim/Holzminden/Göttingen****University of Applied Sciences and Arts**

## **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit**

**Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen**

Der Fakultätsrat der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 7. Dezember 2016 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit beschlossen. Die Ordnung wurde am 5. April 2017 vom Senat und am 29. Mai 2017 vom Präsidium der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 27. Juli 2017 (Az.: 27.5-74522) gemäß § 18 Absätze 6 und 14 NHG i.V.m. § 51 Absatz 3 NHG die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 18. August 2017.

### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	2
§ 3 Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten auf das Vorpraktikum .....	2
§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist .....	3
§ 5 Zulassungsverfahren .....	3
§ 6 Auswahlkommission .....	4
§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren .....	4
§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester .....	4
§ 9 Inkrafttreten .....	5

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit sind die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 NHG.
- (2) Weitere Voraussetzung gemäß § 18 Absatz 6 NHG ist ein mindestens achtwöchiges, unter fachlicher Anleitung (i.d.R. eines Sozialpädagogen oder einer Sozialpädagogin, eines Sozialarbeiters oder einer Sozialarbeiterin) in einer sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Einrichtung durchgeführtes Vorpraktikum. Das Praktikum soll als Vollzeitpraktikum erbracht werden und muss mindestens 300 Stunden umfassen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 4, DSH Stufe 2, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.

**§ 3 Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten auf das Vorpraktikum**

Berufspraktische Tätigkeiten werden wie folgt auf das Vorpraktikum angerechnet:

- (1) Das Vorpraktikum wird ganz erlassen,
  - wenn ein (sozial-)pädagogischer/sozialarbeiterischer, sozialtherapeutischer oder ein pflegerischer Ausbildungsberuf mit einer Prüfung abgeschlossen wurde (z. B. Erzieher/in),
  - wenn ein Freiwilliges Soziales Jahr in einem Umfang von mindestens drei Monaten in Vollzeit abgeleistet wurde,
  - wenn ein Bundesfreiwilligendienst beziehungsweise ein Wehrersatzdienst als soziale Tätigkeit geleistet wurde,
  - wenn eine soziale Tätigkeit ohne Berufsabschluss (z. B. in Senior/inn/eneinrichtungen oder im Strafvollzug) für die Dauer von mindestens 12 Monaten als Vollzeitbeschäftigung nachgewiesen werden kann (Teilzeittätigkeiten werden entsprechend verrechnet) oder
  - wenn mindestens zwei Jahre Kindererziehung oder Vollzeitpflege von Pflegebedürftigen in der eigenen Familie nachgewiesen werden kann.
- (2) Das Vorpraktikum wird zur Hälfte erlassen,
  - wenn Tätigkeiten als Vollzeitbeschäftigung in einem sozialen Bereich ohne Berufsabschluss von mindestens sechs Monaten nachgewiesen werden können (Teilzeittätigkeiten werden entsprechend verrechnet),
  - wenn mindestens ein Jahr Kindererziehung oder Vollzeitpflege von Pflegebedürftigen in der eigenen Familie nachgewiesen werden kann.

#### § 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in Holzminde/n beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach den Sätzen 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
  - a) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG,
  - b) Lebenslauf,
  - c) Sprachnachweis gemäß § 2 Absatz 3,
  - d) Praktikumsnachweis gemäß § 2 Absatz 2 und/oder Nachweis anrechenbarer berufspraktischer Tätigkeiten nach § 3,
  - e) ggf. Nachweis zur Feststellung der besonderen Eignung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

#### § 5 Zulassungsverfahren

- (1) Die nach Abzug der Sonderquoten verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:
  - 1) 30 Prozent der Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach Durchschnittsnote gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 NHZG.
  - 2) 50 Prozent der Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung durch Verbesserung der Durchschnittsnote um 0,4 Punkte anhand der Feststellung der besonderen Eignung anhand von Berufsausbildung, praktischen Tätigkeiten oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 2.2 i.V.m. § 5 Absatz 3 Nummer 1 NHZG.
    - 2.1) Als einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung gelten beispielsweise Erzieher/in, Heilerziehungspfleger/in, Heilpädagogin/Heilpädagoge, Krankenpfleger/in, Altenpfleger/in, Gemeindefereferent/in, Logopädin/Logopäde, Ergotherapeut/in, Lehrer/in.
    - 2.2) Praktische Tätigkeiten im Umfang von mindestens einem Jahr in Vollzeit werden i.d.R. für die unter 2.1 genannten Berufsgruppen sowie erweiternd für sonstige Tätigkeiten im Gesundheitswesen, im öffentlichen Dienst des Sozialen sowie im Justizvollzugsdienst angerechnet.
    - 2.3) Als studienrelevante außerschulische Leistungen gelten Freiwilliges Soziales, Freiwilliges Kulturelles und Freiwilliges Ökologisches Jahr. Weiterhin können sonstige Tätigkeiten von mindestens einem Jahr bei öffentlichen oder freien Trägern im sozialen Bereich berücksichtigt werden.
    - 2.4) Die aufgeführten besonderen Tätigkeiten nach 2.2 und 2.3 können nicht gleichzeitig als Bonuskriterium für das Vorpraktikum geltend gemacht werden.
  - 3) 20 Prozent nach Wartezeit gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 NHZG.
- (2) Die Auswahlkommission (§ 6) trifft die Auswahlentscheidung.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

### **§ 6 Auswahlkommission**

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen eine Auswahlkommission für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Das Auswahlverfahren wird nach den Regelungen dieser Ordnung vom Immatrikulationsamt durchgeführt.

### **§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

### **§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
  - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.

- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Note der Hochschulzugangsberechtigung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**HAWK**

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminde n/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

## Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit im sozialräumlichen Kontext

Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen

Der Fakultätsrat der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen hat am 7. Dezember 2016 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit im sozialräumlichen Kontext beschlossen. Die Ordnung wurde am 5. April 2017 vom Senat und am 29. Mai 2017 vom Präsidium der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 27. Juli 2017 (Az.: 27.5-74522) gemäß § 18 Absätze 8 und 14 NHG und § 7 Absatz 2 NHZG i.V.m. § 51 Absatz 3 NHG die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 18. August 2017.

### Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	2
§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	2
§ 4 Zulassungsverfahren .....	3
§ 5 Auswahlkommission.....	4
§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	4
§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester .....	4
§ 8 Inkrafttreten.....	5

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit im sozialräumlichen Kontext.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens<sup>1</sup> vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

### § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Soziale Arbeit im sozialräumlichen Kontext ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
  - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die hierfür zuständige Stelle, die Studiendekanin/der Studiendekan oder die Studienkoordinatorin/der Studienkoordinator; die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird; das Zeugnis ist innerhalb der Frist von einem Monat vorzulegen. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 4, DSH Stufe 2, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.

### § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Soziale Arbeit im sozialräumlichen Kontext beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 1. August (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatz-

---

<sup>1</sup> Ein Auswahlverfahren darf tatsächlich nur durchgeführt werden, sofern es sich um einen zulassungsbeschränkten Masterstudiengang handelt, der in der „Verordnung über Zulassungszahlen“ aufgeführt ist.

vergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 1. Februar und für das Wintersemester bis zum 1. August bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
  - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
  - b) Lebenslauf,
  - c) Nachweise nach § 2 Absatz 3,
  - d) ggf. Nachweise über Berufstätigkeit und Tätigkeit als Praktikant/in nach § 4 Absatz 2,
  - e) sonstige Nachweise, sofern diese für die Prüfung der Zugangsvoraussetzung bzw. die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

**§ 4 Zulassungsverfahren**

- (1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) und weitere zu berücksichtigende Kriterien werden für die Bewerberinnen und Bewerber Punkte vergeben. Aus den so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.
- (2) Es können maximal 100 Punkte erreicht werden. Für die Vergabe der Punktzahlen gilt folgendes Punkteschema:

Abschluss-/Durchschnittsnote	Weitere zu berücksichtigende Kriterien
Die erreichte Punktzahl für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote ergibt sich aus folgender Berechnungsformel:	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Einschlägige Berufserfahrung = 5 Punkte</li> <li>■ Einschlägige Praktika mit einer Mindestdauer von drei Monaten = 5 Punkte</li> </ul>
$N = 30 * (4 - \text{Note})$	$K = \text{Punkte für weitere zu berücksichtigende Kriterien}$

Die Gesamtpunktzahl ergibt sich durch Addition der Punktzahl für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote und der Punktzahl für weitere zu berücksichtigende Kriterien ( $G = N + K$ ).

- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ablauf des zweiten Semesters des Masterstudiums erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Absatz 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum Ablauf des ersten Semesters des Masterstudiums nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

**§ 5 Auswahlkommission**

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen eine Auswahlkommission für den Masterstudiengang Soziale Arbeit im sozialräumlichen Kontext.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Das Auswahlverfahren wird nach den Regelungen dieser Ordnung vom Immatrikulationsamt durchgeführt.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

**§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 1 Satz 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

**§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
  - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

- ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
  - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**HAWK**

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminde n/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

## Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge der Studienbereiche Management und Bauen

Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen

Der Fakultätsrat der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen hat am 26. April 2017 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge der Studienbereiche Management und Bauen beschlossen. Die Ordnung wurde am 31. Mai 2017 vom Senat und am 6. Juni 2017 vom Präsidium der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 12. Juni 2017 (Az.: 27.5-74522) gemäß § 18 Absätze 8 und 14 NHG und § 7 Absatz 2 NHZG i.V.m. § 51 Absatz 3 NHG die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 18. August 2017.

### Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	2
§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	3
§ 4 Zulassungsverfahren .....	4
§ 5 Auswahlkommission.....	4
§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	5
§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester .....	5
§ 8 Inkrafttreten .....	5

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den konsekutiven Masterstudiengängen Immobilienmanagement und Energieeffizientes und Nachhaltiges Bauen der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens<sup>1</sup> vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu den konsekutiven Masterstudiengängen der Studienbereiche Management und Bauen ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
  - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Als fachlich geeignetes vorangegangenes Studium gelten für die technisch-ingenieurwissenschaftlich ausgerichteten Masterstudiengänge insbesondere Studiengänge aus den Bereichen Baumanagement, Green Building, Wirtschaftsingenieur sowie Immobilienwirtschaft und -management, Architektur, Bauingenieurwesen, Gebäudetechnik und ähnliche bauverwandte Studiengänge. Für die immobilien- und wirtschaftswissenschaftlich ausgerichteten Masterstudiengänge gelten als fachlich geeignetes vorangegangenes Studium insbesondere solche aus rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Bereichen. Bei weiteren Studiengängen ist durch die Studiendekanin oder den Studiendekan im Einzelfall zu prüfen, ob der absolvierte Studiengang hinreichend relevante Vorkenntnisse erwarten lässt.

- (2) Die Voraussetzungen für den Zugang regeln sich im Weiteren wie folgt:
  - a) Bewerberinnen und Bewerber für einen konsekutiven viersemestrigen Masterstudiengang müssen einen mindestens dreijährigen Bachelorabschluss (180 Leistungspunkte) oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben haben.
  - b) Bewerberinnen und Bewerber für einen konsekutiven dreisemestrigen Masterstudiengang müssen einen mindestens dreieinhalbjährigen Bachelorabschluss (210 Leistungspunkte) oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben haben.
  - c) Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindesten dreijährigen Bachelorabschluss (180 Leistungspunkte) oder einem diesen gleichwertigen Abschluss können ebenfalls für einen konsekutiven dreisemestrigen Masterstudiengang zugelassen werden. In diesen Fällen ist ein für den entsprechenden Studiengang curricular verankertes, vorbereitendes Angleichungssemester (30 Leistungspunkte) verpflichtend.
- (3) Abweichend von Absatz 2 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, aber

---

<sup>1</sup> Ein Auswahlverfahren darf tatsächlich nur durchgeführt werden, sofern es sich um einen zulassungsbeschränkten Masterstudiengang handelt, der in der „Verordnung über Zulassungszahlen“ aufgeführt ist.

- a) für einen konsekutiven viersemestrigen Masterstudiengang mindestens 162 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss (180 Leistungspunkte) oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird.
- b) für einen konsekutiven dreisemestrigen Masterstudiengang mindestens 201 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss (210 Leistungspunkte) oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird. Die Abschlussarbeit dieses Studiengangs muss demzufolge erbracht sein.
- c) für das Angleichungssemester eines konsekutiven dreisemestrigen Masterstudiengangs mindestens 162 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss (180 Leistungspunkte) oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des Angleichungssemesters erlangt wird.

Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht. Die Zulassung ohne Bachelorabschluss gemäß a) oder b) oder c) wird unter auflösender Bedingung erteilt und erlischt, sofern nicht zum Ende des Einstiegssemesters der reguläre Bachelorabschluss erbracht wird; das Zeugnis ist innerhalb der Frist von einem Monat vorzulegen.

- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch Test DaF Stufe 4, DSH Stufe 2, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht. Nur bei Studienbeginn in einem englischsprachigen Semester kann die Deutschprüfung auch noch bis zu Beginn des zweiten Studiensemesters nachgeholt werden.

### § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Die konsekutiven dreisemestrigen Masterstudiengänge beginnen jeweils zum Sommersemester. Die Bewerbung muss mit den erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 1. Februar (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Bewerberinnen und Bewerber, für die gemäß § 2 ein Angleichungssemester verpflichtend ist, beginnen das Masterstudium im Wintersemester. Eine entsprechende Bewerbung muss mit den erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 1. August (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Die konsekutiven viersemestrigen Masterstudiengänge beginnen jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 1. August (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (3) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
  - b) Lebenslauf,
  - c) Nachweise nach § 2 Absatz 4,
  - d) ggf. Nachweise über weitere zu berücksichtigende Kriterien gemäß § 4 Absatz 2,
  - e) sonstige Nachweise, sofern diese für die Prüfung der Zugangsvoraussetzung bzw. die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind.
- (4) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

**§ 4 Zulassungsverfahren**

- (1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 3 Buchstabe a) und weitere zu berücksichtigende Kriterien werden für die Bewerberinnen und Bewerber Punkte vergeben. Aus den so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (2) Es können maximal 104 Punkte erreicht werden. Für die Vergabe der Punktzahlen gilt folgendes Punkteschema:

Abschluss-/Durchschnittsnote	Weitere zu berücksichtigende Kriterien
Die erreichte Punktzahl für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote ergibt sich aus folgender Berechnungsformel:	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Studentische Mitgliedschaft in Gremien der jeweiligen Hochschule mit einer Mindestdauer von zwei Semestern = 2 Punkte</li> <li>■ Studienaufenthalt im Ausland mit einer Mindestdauer von einem Semester = 4 Punkte</li> <li>■ Einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung = 2 Punkte</li> <li>■ Einschlägige Berufserfahrung nach abgeschlossener Berufsausbildung mit einer Mindestdauer von zwölf Monaten = 4 Punkte</li> <li>■ Einschlägiges Praktikum im Ausland mit einer Mindestdauer von sechs Wochen = 2 Punkte</li> </ul>
$N = 30 \cdot (4 - \text{Note})$	$K = \text{Punkte für weitere zu berücksichtigende Kriterien}$

Die Gesamtpunktzahl ergibt sich durch Addition der Punktzahl für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote und der Punktzahl für weitere zu berücksichtigende Kriterien ( $G = N + K$ ).

- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Bewerberinnen und Bewerber nach § 2 Absatz 3 werden unter der auflösenden Bedingung zugelassen, dass der Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums bis zum Ende des Einstiegssemesters erbracht ist.

**§ 5 Auswahlkommission**

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bau- en für jeden Masterstudiengang eine Auswahlkommission.
- (2) Die Durchführung der vorläufigen Zulassung obliegt der Auswahlkommission. Die endgültige Zulassung erfolgt durch das Immatrikulationsamt.
- (3) Die Auswahlkommission wird vom Fakultätsrat gebildet. Ihr gehören an:
  - die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan,
  - zwei Professorinnen oder Professoren des Masterstudiengangs,
  - ein Mitglied der Mitarbeitergruppe,
  - eine Studierende oder ein Studierender des Masterstudiengangs oder des grundständigen Studiengangs mit beratender Stimme.

Die Studiendekanin oder der Studiendekan übernimmt den Vorsitz in der Auswahlkommission. Die Auswahlkommission kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ermächtigen, Routineentscheidungen selbständig zu treffen. Die oder der Vorsitzende hat ein Stimmrecht und kann den Vorsitz auf eine Professorin oder einen Professor übertragen.
- (4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
  - a) Durchführung des Auswahlverfahrens nach § 4

- b) Entscheidung über die vorläufige Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber
- (5) Die Amtszeit der Auswahlkommission endet mit Abschluss des jeweiligen Zulassungsverfahrens.

#### **§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 2 Absatz 3 werden unter auflösender Bedingung zugelassen, dass der fehlende Studienabschluss bis vor Beginn des zweiten Semesters nachgewiesen ist.
- (4) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 1 Satz 2 durchgeführt.
- (5) Die Hochschule kann das Vergabeverfahren mit Vorlesungsbeginn für abgeschlossen erklären. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

#### **§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
  - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**HAWK**

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminde n/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

---

## Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Arboristik

---

Fakultät Ressourcenmanagement

Der Fakultätsrat der Fakultät Ressourcenmanagement der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen hat am 10. Mai 2017 nachfolgende Ordnung für den Bachelorstudiengang Arboristik beschlossen. Die Ordnung wurde am 5. Juli 2017 vom Senat beschlossen und am 17. Juli 2017 vom Präsidium der Hochschule genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 18. August 2017.

### Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	2
§ 3 Zulassungsantrag, Ausschlussfrist .....	2
§ 4 Auswahlverfahren.....	2
§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren .....	3
§ 6 Inkrafttreten .....	3

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang Arboristik.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2 dieser Ordnung.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis des in § 4 dieser Ordnung beschriebenen Auswahlverfahrens vergeben. Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Für die Berechtigung zum Studium im Bachelorstudiengang Arboristik gelten die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 NHG.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 4, DSH Stufe 2, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.

**§ 3 Zulassungsantrag, Ausschlussfrist**

- (1) Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber für den Bachelorstudiengang Arboristik erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Zu Frist und Form der Anträge gelten die Regelungen der Niedersächsischen Hochschul-Vergabeordnung und der Immatrikulationsordnung der HAWK sowie § 2 Absatz 2 dieser Ordnung. Zusätzlich sind solche Nachweise einzureichen, die die Feststellung der besonderen Eignung im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 4 ermöglichen.

**§ 4 Auswahlverfahren**

- (1) Das Auswahlverfahren wird vom Immatrikulationsamt durchgeführt. Das Immatrikulationsamt erstellt die Ranglisten.
- (2) Die nach Abzug der Sonderquoten verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:
  - 1) 30 Prozent der Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach einer Durchschnittsnote gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 NHZG,
  - 2) 50 Prozent der Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung durch Verbesserung der Durchschnittsnote bei Feststellung der besonderen Eignung (vgl. dazu § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 b) NHZG in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Nummer 1 NHZG),
  - 3) 20 Prozent nach Wartezeit gemäß § 5 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 NHZG.
- (3) Die HAWK stellt die besondere Eignung bei Nachweis einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung oder von studienrelevanten außerschulischen Leistungen fest.
  - a) Als einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung gilt die Ausbildung zum Garten- und Landschaftsbauer, Garten- und Landschaftsgestalter, Forstwirt und Fachagrarwirt für Baumpflege und Baumsanierung. In diesem Fall wird die Durchschnittsnote einmalig um 0,4 Punkte verbessert. Dabei wird nur eine solche Berufsausbildung berücksichtigt, durch die die Hochschulzugangsberechtigung nicht erst erworben wurde.
  - b) Als studienrelevante außerschulische Leistung gilt die Ausbildung zum European Tree Technician (ETT), European Tree Worker (ETW) und zum Baumwart. In diesem Fall wird die Durchschnittsnote

einmalig um 0,2 Punkte verbessert. Dabei wird nur eine solche Ausbildung berücksichtigt, durch die die Hochschulzugangsberechtigung nicht erst erworben wurde.

- c) Treffen sowohl a) als auch b) zu, dann wird ein Bonus von 0,5 vergeben.

Über die Anerkennung gleichwertiger Berufsausbildungen bzw. Praktika entscheidet in Zweifelsfällen die Studiendekanin oder der Studiendekan.

#### **§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren**

- (1) Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid für den Bachelorstudiengang Arboristik. Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule ein Datum, bis zu dem schriftlich gegenüber dem Immatrikulationsamt erklärt werden muss, ob die Zulassung angenommen wird. Liegt die Erklärung bis zu dem bestimmten Zeitpunkt nicht vor, ist die Zulassung unwirksam.
- (2) Die nicht zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen Ablehnungsbescheid.
- (3) Bei Ausfall von zugelassenen Bewerber/inne/n können vom Immatrikulationsamt entsprechend der Rangliste weitere Zulassungen ausgesprochen werden.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**HAWK**

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminde n/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

---

## Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft

---

Fakultät Ressourcenmanagement

Der Fakultätsrat der Fakultät Ressourcenmanagement der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen hat am 10. Mai 2017 nachfolgende Ordnung für den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft beschlossen. Die Ordnung wurde am 5. Juli 2017 vom Senat beschlossen und am 17. Juli 2017 vom Präsidium der Hochschule genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 18. August 2017.

### Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	2
§ 3 Zulassungsantrag, Ausschlussfrist .....	2
§ 4 Auswahlverfahren.....	2
§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren .....	3
§ 6 Inkrafttreten .....	3

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang Forstwirtschaft.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2 dieser Ordnung.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis des in § 4 dieser Ordnung beschriebenen Auswahlverfahrens vergeben. Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Für die Berechtigung zum Studium im Bachelorstudiengang Forstwirtschaft gelten die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 NHG.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 4, DSH Stufe 2, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.

### **§ 3 Zulassungsantrag, Ausschlussfrist**

- (1) Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber für den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Zu Frist und Form der Anträge gelten die Regelungen der Niedersächsischen Hochschul-Vergabeordnung und der Immatrikulationsordnung der HAWK sowie § 2 Absatz 2 dieser Ordnung. Zusätzlich sind solche Nachweise einzureichen, die die Feststellung der besonderen Eignung im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 4 ermöglichen.

### **§ 4 Auswahlverfahren**

- (1) Das Auswahlverfahren wird vom Immatrikulationsamt durchgeführt. Das Immatrikulationsamt erstellt die Ranglisten.
- (2) Die nach Abzug der Sonderquoten verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:
  - 1) 30 Prozent der Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach einer Durchschnittsnote gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 NHZG,
  - 2) 50 Prozent der Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung durch Verbesserung der Durchschnittsnote bei Feststellung der besonderen Eignung (vgl. dazu § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 b) NHZG in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Nummer 1 NHZG),
  - 3) 20 Prozent nach Wartezeit gemäß § 5 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 NHZG.
- (3) Die HAWK stellt die besondere Eignung bei Nachweis einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung, einer praktischen Tätigkeit im forstlichen Bereich von mindestens sechs Monaten oder von studienrelevanten außerschulischen Leistungen fest.
  - a) Als einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung gilt die Ausbildung zum Forstwirt und die Weiterbildung zum Forstwirtschaftsmeister sowie hierzu gleichwertige Ausbildungen. In diesem Fall wird die Durchschnittsnote einmalig um 0,4 Punkte verbessert. Dabei wird nur eine solche Berufsausbildung berücksichtigt, durch die die Hochschulzugangsberechtigung nicht erst erworben wurde.
  - b) Als praktische Tätigkeiten im forstlichen Bereich von mindestens sechs Monaten oder als studienrelevante außerschulische Leistungen gelten u.a. das Freiwillige Ökologische Jahr in einem Forst-

- betrieb sowie das halbjährige Praktikum in einem Forstbetrieb im Rahmen des StartMINT-Programms. In diesen Fällen wird die Durchschnittsquote einmalig um 0,2 Punkte verbessert.
- c) Treffen sowohl a) als auch b) zu, dann wird ein Bonus von 0,5 vergeben.

Über die Anerkennung gleichwertiger Berufsausbildungen bzw. Praktika entscheidet in Zweifelsfällen die Studiendekanin oder der Studiendekan.

#### **§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren**

- (1) Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid für den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft. Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule ein Datum, bis zu dem schriftlich gegenüber dem Immatrikulationsamt erklärt werden muss, ob die Zulassung angenommen wird. Liegt die Erklärung bis zu dem bestimmten Zeitpunkt nicht vor, ist die Zulassung unwirksam.
- (2) Die nicht zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen Ablehnungsbescheid.
- (3) Bei Ausfall von zugelassenen Bewerber/inne/n können vom Immatrikulationsamt entsprechend der Rangliste weitere Zulassungen ausgesprochen werden.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**HAWK**

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminde n/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung  
für den konsekutiven Masterstudiengang  
Nachwachsende Rohstoffe und Erneuerbare Energien**

Fakultät Ressourcenmanagement

Der Fakultätsrat der Fakultät Ressourcenmanagement der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen hat am 16. November 2016 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Nachwachsende Rohstoffe und Erneuerbare Energien beschlossen. Die Ordnung wurde am 5. April 2017 vom Senat und am 29. Mai 2017 vom Präsidium der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 27. Juli 2017 (Az.: 27.5-74522) gemäß § 18 Absätze 8 und 14 NHG und § 7 Absatz 2 NHZG i.V.m. § 51 Absatz 3 NHG die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 18. August 2017.

**Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltungsbereich ..... 2  
 § 2 Zugangsvoraussetzungen ..... 2  
 § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist..... 2  
 § 4 Zulassungsverfahren ..... 3  
 § 5 Auswahlkommission ..... 3  
 § 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren ..... 4  
 § 7 Zulassung für höhere Fachsemester ..... 4  
 § 8 Inkrafttreten ..... 4

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Nachwachsende Rohstoffe und Erneuerbare Energien.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens<sup>1</sup> vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

### § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Nachwachsende Rohstoffe und Erneuerbare Energien ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
  - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.Als fachlich geeignetes vorangegangenes Studium zählen insbesondere Arboristik, Energietechnik, Forstwirtschaft, Maschinenbau, Technologie nachwachsender Rohstoffe, Umwelttechnik, Verfahrenstechnik und Wirtschaftsingenieurwesen. Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission; die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird; das Zeugnis ist innerhalb der Frist von einem Monat vorzulegen. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 4, DSH Stufe 2, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.

### § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Nachwachsende Rohstoffe und Erneuerbare Energien beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 1. August (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 1. Februar und für das

<sup>1</sup> Ein Auswahlverfahren darf tatsächlich nur durchgeführt werden, sofern es sich um einen zulassungsbeschränkten Masterstudiengang handelt, der in der „Verordnung über Zulassungszahlen“ aufgeführt ist.

Wintersemester bis zum 1. August bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
  - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
  - b) Lebenslauf,
  - c) Nachweise nach § 2 Absatz 3.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

#### **§ 4 Zulassungsverfahren**

- (1) Die Auswahlentscheidung richtet sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a). Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, entscheidet das Los.
- (2) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ablauf des zweiten Semesters des Masterstudiums erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Absatz 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum Ablauf des ersten Semesters des Masterstudiums nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

#### **§ 5 Auswahlkommission**

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Ressourcenmanagement eine Auswahlkommission für den Masterstudiengang Nachwachsende Rohstoffe und Erneuerbare Energien.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Ressourcenmanagement eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Das Auswahlverfahren wird nach den Regelungen dieser Ordnung vom Immatrikulationsamt durchgeführt.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Ressourcenmanagement nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

**§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 1 Satz 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

**§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
  - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**HAWK**

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminde n/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

## Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung

Fakultät Ressourcenmanagement

Der Fakultätsrat der Fakultät Ressourcenmanagement der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen hat am 16. November 2016 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung beschlossen. Die Ordnung wurde am 5. April 2017 vom Senat und am 29. Mai 2017 vom Präsidium der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 27. Juli 2017 (Az.: 27.5-74522) gemäß § 18 Absätze 8 und 14 NHG und § 7 Absatz 2 NHZG i.V.m. § 51 Absatz 3 NHG die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 18. August 2017.

### Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	2
§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	2
§ 4 Zulassungsverfahren .....	3
§ 5 Auswahlkommission.....	3
§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	4
§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester .....	4
§ 8 Inkrafttreten.....	4

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens<sup>1</sup> vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

### § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
  - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.Als fachlich geeignetes vorangegangenes Studium zählen insbesondere Architektur, Betriebswirtschaft, European Studies, Geographie, Sozialwissenschaften, Politikwissenschaften, Raumplanung, Verwaltungswissenschaften oder Volkswirtschaftslehre. Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission; die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird; das Zeugnis ist innerhalb der Frist von einem Monat vorzulegen. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 4, DSH Stufe 2, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.

### § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 1. August (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 1. Februar und für das Winter-

<sup>1</sup> Ein Auswahlverfahren darf tatsächlich nur durchgeführt werden, sofern es sich um einen zulassungsbeschränkten Masterstudiengang handelt, der in der „Verordnung über Zulassungszahlen“ aufgeführt ist.

semester bis zum 1. August bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
  - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
  - b) Lebenslauf,
  - c) Nachweise nach § 2 Absatz 3.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

#### **§ 4 Zulassungsverfahren**

- (1) Die Auswahlentscheidung richtet sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a). Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, entscheidet das Los.
- (2) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ablauf des zweiten Semesters des Masterstudiums erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Absatz 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum Ablauf des ersten Semesters des Masterstudiums nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

#### **§ 5 Auswahlkommission**

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Ressourcenmanagement eine Auswahlkommission für den Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Ressourcenmanagement eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Das Auswahlverfahren wird nach den Regelungen dieser Ordnung vom Immatrikulationsamt durchgeführt.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Ressourcenmanagement nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

**§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 1 Satz 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

**§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
  - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**HAWK**

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminde n/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung  
für den konsekutiven Masterstudiengang  
Wirtschaftsingenieurwesen**

Fakultät Ressourcenmanagement

Der Fakultätsrat der Fakultät Ressourcenmanagement der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen hat am 16. November 2016 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen beschlossen. Die Ordnung wurde am 5. April 2017 vom Senat und am 29. Mai 2017 vom Präsidium der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 27. Juli 2017 (Az.: 27.5-74522) gemäß § 18 Absätze 8 und 14 NHG und § 7 Absatz 2 NHZG i.V.m. § 51 Absatz 3 NHG die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 18. August 2017.

**Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltungsbereich ..... 2  
 § 2 Zugangsvoraussetzungen ..... 2  
 § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist..... 2  
 § 4 Zulassungsverfahren ..... 3  
 § 5 Auswahlkommission ..... 3  
 § 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren ..... 4  
 § 7 Zulassung für höhere Fachsemester ..... 4  
 § 8 Inkrafttreten ..... 4

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens<sup>1</sup> vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

### § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
  - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.Als fachlich geeignetes vorangegangenes Studium zählt insbesondere Wirtschaftsingenieurwesen. Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission; die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen, oder es können außerhalb des Hochschulstudiums erworbene gleichwertige Qualifikationen anerkannt werden. Die Entscheidung über die Auswahl der Module trifft die Prüfungskommission.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 180 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird; das Zeugnis ist innerhalb der Frist von einem Monat vorzulegen. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 4, DSH Stufe 2, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.

### § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen beginnt jeweils zum Sommersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 1. Februar (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassung

<sup>1</sup> Ein Auswahlverfahren darf tatsächlich nur durchgeführt werden, sofern es sich um einen zulassungsbeschränkten Masterstudiengang handelt, der in der „Verordnung über Zulassungszahlen“ aufgeführt ist.

sungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 1. Februar und für das Wintersemester bis zum 1. August bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
  - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
  - b) Lebenslauf,
  - c) Nachweise nach § 2 Absatz 3.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

#### **§ 4 Zulassungsverfahren**

- (1) Die Auswahlentscheidung richtet sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a). Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, entscheidet das Los.
- (2) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ablauf des zweiten Semesters des Masterstudiums erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Absatz 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum Ablauf des ersten Semesters des Masterstudiums nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

#### **§ 5 Auswahlkommission**

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Ressourcenmanagement eine Auswahlkommission für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Ressourcenmanagement eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Das Auswahlverfahren wird nach den Regelungen dieser Ordnung vom Immatrikulationsamt durchgeführt.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Ressourcenmanagement nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

**§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 1 Satz 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

**§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
  - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**HAWK**

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminden/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

## Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik

Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit

Der Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 1. Februar 2017 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik beschlossen. Die Ordnung wurde am 5. April 2017 vom Senat und am 29. Mai 2017 vom Präsidium der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 27. Juli 2017 (Az.: 27.5-74522) gemäß § 18 Absätze 6 und 14 NHG i.V.m. § 51 Absatz 3 NHG die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 18. August 2017.

### Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	2
§ 3 Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten auf das Vorpraktikum .....	2
§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	3
§ 5 Zulassungsverfahren .....	3
§ 6 Auswahlkommission .....	4
§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren .....	4
§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester .....	5
§ 9 Einstufung .....	5
§ 10 Inkrafttreten .....	5

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

### § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik sind die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 NHG.
- (2) Weitere Voraussetzung gemäß § 18 Absatz 6 NHG ist ein mindestens achtwöchiges, unter fachlicher Anleitung (i.d.R. eines Kindheitspädagogen oder einer Kindheitspädagogin, eines Sozialpädagogen oder einer Sozialpädagogin, eines Sozialarbeiters oder einer Sozialarbeiterin) in einer Kindertagesstätte, Kinderkrippe oder einer gleichwertigen (sozial-)pädagogischen Institution, die Kinder im Alter bis maximal zehn Jahre betreut, durchgeführtes Vorpraktikum. Das Praktikum soll als Vollzeitpraktikum erbracht werden und muss mindestens 300 Stunden umfassen (maximal zwei Einsatzbereiche mit jeweils mindestens 150 Stunden).

Das Vorpraktikum soll nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Vorpraktikumszeiten, die im Ausland erbracht wurden, werden unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen anerkannt.

- (3) Für Schwerbehinderte oder von chronischen Krankheiten betroffene Bewerberinnen und Bewerber kann die Zulassungskommission eine Härtefallregelung treffen.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 4, DSH Stufe 2, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.
- (5) Auch kann aufgenommen werden, wer in das dritte Fachsemester eingestuft werden kann (siehe § 9 Einstufung).

### § 3 Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten auf das Vorpraktikum

Berufspraktische Tätigkeiten werden wie folgt auf das Vorpraktikum angerechnet:

- (1) Das Vorpraktikum wird ganz erlassen,
  - wenn ein erzieherischer oder (sozial-)pädagogischer / sozialarbeiterischer oder sozialtherapeutischer Ausbildungsberuf mit einer Prüfung abgeschlossen wurde (z. B. Erzieherin / Erzieher),
  - wenn ein Freiwilliges Soziales oder Kulturelles Jahr, ein Bundesfreiwilligendienst beziehungsweise ein Wehrersatzdienst in einem Umfang von mindestens sechs Monaten in Vollzeit in einer Kindertagesstätte, Kinderkrippe bzw. einer gleichwertigen (sozial-)pädagogischen Institution, die Kinder im Alter bis maximal zehn Jahre betreut, abgeleistet wurde (Teilzeittätigkeiten werden entsprechend verrechnet),
  - wenn eine Tätigkeit ohne Berufsabschluss für die Dauer von mindestens 12 Monaten als Vollzeitbeschäftigung in einer Kindertagesstätte, Kinderkrippe bzw. einer gleichwertigen (sozial-)pädagogischen Institution, die Kinder im Alter bis maximal zehn Jahre betreut, nachgewiesen werden kann, (Teilzeittätigkeiten werden entsprechend verrechnet) oder wenn mindestens zwei

Jahre Kindererziehung (in der eigenen Familie) oder eine andere Art von Kinderbetreuung nachgewiesen werden kann, oder

- wenn ein Wehrersatzdienst in einer Kindertagesstätte, Kinderkrippe bzw. einer gleichwertigen (sozial-)pädagogischen Institution, die Kinder im Alter bis maximal zehn Jahre betreut, geleistet wurde.

(2) Das Vorpraktikum wird zur Hälfte erlassen,

- wenn Tätigkeiten ohne Berufsabschluss als Vollzeitbeschäftigung in einer Kindertagesstätte, Kinderkrippe bzw. einer gleichwertigen (sozial-)pädagogischen Institution, die Kinder im Alter bis maximal zehn Jahre betreut, von mindestens sechs Monaten nachgewiesen werden können (Teilzeittätigkeiten werden entsprechend verrechnet),
- wenn mindestens ein Jahr Kindererziehung (in der eigenen Familie) nachgewiesen werden kann.

#### **§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

(1) Der Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bzw. zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach den Sätzen 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:

- a) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG,
- b) Lebenslauf,
- c) Sprachnachweis gemäß § 2 Absatz 3,
- d) Praktikumsnachweis gemäß § 2 Absatz 2 und/oder Nachweis anrechenbarer berufspraktischer Tätigkeiten nach § 3,
- e) ggf. Nachweis zur Feststellung der besonderen Eignung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

#### **§ 5 Zulassungsverfahren**

(1) Die nach Abzug der Sonderquoten verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:

- 1) 30 Prozent der Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach Durchschnittsnote gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 NHZG.
- 2) 50 Prozent der Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung durch Verbesserung der Durchschnittsnote um 0,4 Punkte anhand der Feststellung der besonderen Eignung anhand von Berufsausbildung, praktischen Tätigkeiten oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 2b i.V.m. § 5 Absatz 3 Nummer 1 NHZG.
  - 2.1) Als einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung gelten beispielsweise Erzieher/in, Heilerziehungspfleger/in, Heilpädagogin/Heilpädagoge, Krankenpfleger/in, Altenpfleger/in, Gemeindereferent/in, Logopädin/Logopäde, Ergotherapeut/in, Lehrer/in.
  - 2.2) Praktische Tätigkeiten im Umfang von mindestens einem Jahr regelmäßig in Vollzeit werden i.d.R. für die unter 2.1 genannten Berufsgruppen sowie erweiternd für sonstige Tätigkeiten im Gesundheitswesen und in der öffentlichen Sozialverwaltung angerechnet.

- 2.3) Als studienrelevante außerschulische Leistungen gelten Freiwilliges Soziales, Freiwilliges Kulturelles und Freiwilliges Ökologisches Jahr sowie vergleichbare Programme. Weiterhin können sonstige Tätigkeiten von mindestens einem Jahr bei öffentlichen oder freien Trägern im sozialen Bereich berücksichtigt werden.
  - 2.4) Die aufgeführten besonderen Tätigkeiten nach 2.2 und 2.3 können nicht gleichzeitig als Bonuskriterium für das Vorpraktikum geltend gemacht werden.
- 3) 20 Prozent nach Wartezeit gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 NHZG.
- (2) Die Auswahlkommission (§ 6) trifft die Auswahlentscheidung.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

#### **§ 6 Auswahlkommission**

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit eine Auswahlkommission für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Das Auswahlverfahren wird nach den Regelungen dieser Ordnung vom Immatrikulationsamt durchgeführt.

#### **§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Absatz 1, Ziffern 1 bis 3 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

### § 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
  - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Note der Hochschulzugangsberechtigung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

### § 9 Einstufung

- (1) Eine Einstufung in das dritte Fachsemester ist insbesondere für folgende Bewerber/innen möglich:
  - 1) staatlich anerkannte Absolvent/inn/en von Fachschulen für Sozialpädagogik (Erzieher/innen)
  - 2) staatlich anerkannte Erzieher/innen mit BerufserfahrungEine Einstufung von Bewerber/inne/n mit verwandter Ausbildung wird im Einzelfall geprüft.
- (2) Eine Anrechnung der von diesen Bewerber/inne/n außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf das Hochschulstudium im Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik wird gemäß Beschluss der Kultusminister-konferenz (KMK) vom 16. September 2010 sowie der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 14. Dezember 2010 („Gemeinsamer Orientierungsrahmen Bildung und Erziehung in der Kindheit“) in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht im Internet unter [www.kmk.de](http://www.kmk.de)) vorgenommen. Die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen – auch über die Möglichkeiten des Hochschulzugangs für besonders qualifizierte Berufstätige – werden gewährleistet.
- (3) Die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten müssen nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sein, der ersetzt werden soll.
- (4) Für eine Einstufung in das dritte Fachsemester (zweite Studienjahr) gelten für die in Absatz 1 genannten Personengruppen folgende Regelungen:

Absolvent/innen von Fachschulen mit Hochschulzugangsberechtigung sowie staatlich anerkannte Erzieher/innen mit Berufserfahrungen können in das dritte Fachsemester eingestuft werden (ausgenommen von der Anerkennung ist das Modul „Mentoring“), wenn Sie über einen qualifizierten Ausbildungsabschluss als Erzieher/in (mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,4)) sowie über die staatliche Anerkennung verfügen. Vorzulegen sind das Abschlusszeugnis der Fachschule und der Nachweis über die staatliche Anerkennung. Die Gleichwertigkeit ihrer erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten wird auf der Basis der von ihnen eingereichten Unterlagen im Rahmen eines persönlichen Gespräches und einer Einstufungsprüfung zu den Modulen des ersten Studienjahres geprüft. Ggf. können Auflagen der Art erteilt werden, dass bestimmte Module oder Prüfungsleistungen nachgeholt werden. Es werden maximal 60 Leistungspunkte (Credits) angerechnet.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**HAWK**

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminden/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

## Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit

Der Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 1. Februar 2017 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für Bachelorstudiengang Soziale Arbeit beschlossen. Die Ordnung wurde am 5. April 2017 vom Senat und am 29. Mai 2017 vom Präsidium der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 27. Juli 2017 (Az.: 27.5-74522) gemäß § 18 Absätze 6 und 14 NHG i.V.m. § 51 Absatz 3 NHG die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 18. August 2017.

### Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	2
§ 3 Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten auf das Vorpraktikum .....	2
§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist .....	3
§ 5 Zulassungsverfahren .....	3
§ 6 Auswahlkommission .....	4
§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren .....	4
§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester .....	4
§ 9 Inkrafttreten .....	5

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

### § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit sind die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 NHG.
- (2) Weitere Voraussetzung gemäß § 18 Absatz 6 NHG ist ein mindestens achtwöchiges, unter fachlicher Anleitung (i.d.R. eines Sozialpädagogen oder einer Sozialpädagogin, eines Sozialarbeiters oder einer Sozialarbeiterin) in einer sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Einrichtung durchgeführtes Vorpraktikum. Das Praktikum soll als Vollzeitpraktikum erbracht werden und muss mindestens 300 Stunden an maximal zwei Stellen (pro Stelle mindestens 150 Stunden) umfassen.

Das Vorpraktikum soll nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Vorpraktikumszeiten, die im Ausland erbracht wurden, werden unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen anerkannt.

- (3) Für schwerbehinderte oder von chronischer Krankheit betroffene Bewerberinnen und Bewerber kann die Auswahlkommission auf Antrag eine Härtefallregelung treffen.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 4, DSH Stufe 2, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.

### § 3 Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten auf das Vorpraktikum

Berufspraktische Tätigkeiten werden wie folgt auf das Vorpraktikum angerechnet:

- (1) Das Vorpraktikum wird ganz erlassen,
  - wenn ein (sozial-)pädagogischer/sozialarbeiterischer, sozialtherapeutischer oder ein pflegerischer Ausbildungsberuf mit einer Prüfung abgeschlossen wurde (z. B. Erzieher/in, Altenpfleger/in, Arzthelfer/in, medizinische/r Fachangestellte/r, Ergotherapeut/in, Heilerziehungspfleger/in, Heilpädagogin/Heilpädagoge, Krankenschwester/Krankenpfleger, Logopädin/Logopäde, Physiotherapeut/in, Sozialassistent/in, Lehrer/in),
  - wenn ein Freiwilliges Soziales Jahr, ein Bundesfreiwilligendienst beziehungsweise ein Wehrersatzdienst in einem Umfang von mindestens sechs Monaten in Vollzeit als soziale Tätigkeit abgeleistet wurde (Teilzeittätigkeiten werden entsprechend verrechnet),
  - wenn eine soziale Tätigkeit ohne Berufsabschluss (z. B. in Senioreneinrichtungen oder im Strafvollzug) für die Dauer von mindestens 12 Monaten als Vollzeitbeschäftigung nachgewiesen werden kann (Teilzeittätigkeiten werden entsprechend verrechnet) oder
  - wenn mindestens zwei Jahre Kindererziehung oder Vollzeitpflege von Pflegebedürftigen in der eigenen Familie nachgewiesen werden können.

- (2) Das Vorpraktikum wird zur Hälfte erlassen,
- wenn Tätigkeiten als Vollzeitbeschäftigung in einem sozialen Bereich ohne Berufsabschluss von mindestens sechs Monaten nachgewiesen werden können (Teilzeittätigkeiten werden entsprechend verrechnet),
  - wenn mindestens ein Jahr Kindererziehung oder Vollzeitpflege von Pflegebedürftigen in der eigenen Familie nachgewiesen werden kann.

#### **§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

- (1) Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bzw. zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach den Sätzen 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
- a) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG,
  - b) Lebenslauf,
  - c) Sprachnachweis gemäß § 2 Absatz 4,
  - d) Praktikumsnachweis gemäß § 2 Absatz 2 und/oder Nachweis anrechenbarer berufspraktischer Tätigkeiten nach § 3,
  - e) ggf. Nachweis zur Feststellung der besonderen Eignung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

#### **§ 5 Zulassungsverfahren**

- (1) Die nach Abzug der Sonderquoten verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:
- 1) 30 Prozent der Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach Durchschnittsnote gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 NHZG.
  - 2) 50 Prozent der Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung durch Verbesserung der Durchschnittsnote um 0,4 Punkte anhand der Feststellung der besonderen Eignung anhand von Berufsausbildung, praktischen Tätigkeiten oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen gemäß § 5 Absatz 2 Ziffer 2b) i.V.m. § 5 Absatz 3 Ziffer 1 NHZG.
    - 2.1) Als einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung gelten beispielsweise Erzieher/in, Altenpfleger/in, Arzthelfer/in, medizinische/r Fachangestellte/r, Ergotherapeut/in, Heilerziehungspfleger/in, Heilpädagogin/Heilpädagoge, Krankenschwester/Krankenpfleger, Logopädin/Logopäde, Physiotherapeut/in, Sozialassistent/in, Lehrer/in.
    - 2.2) Praktische Tätigkeiten im Umfang von mindestens einem Jahr regelmäßig in Vollzeit werden i.d.R. für die unter 2.1 genannten Berufsgruppen sowie erweiternd für sonstige Tätigkeiten im Gesundheitswesen, im öffentlichen Dienst des Sozialen sowie im Justizvollzugsdienst angerechnet.
    - 2.3) Als studienrelevante außerschulische Leistungen gelten Freiwilliges Soziales, Freiwilliges Kulturelles und Freiwilliges Ökologisches Jahr sowie vergleichbare Programme. Weiterhin können sonstige Tätigkeiten von mindestens einem Jahr bei öffentlichen oder freien Trägern im sozialen Bereich berücksichtigt werden.

- 2.4) Die aufgeführten besonderen Tätigkeiten nach 2.2 und 2.3 können nicht gleichzeitig als Bonuskriterium für das Vorpraktikum geltend gemacht werden.
  - 3) 20 Prozent nach Wartezeit gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 NHZG.
- (2) Die Auswahlkommission (§ 6) trifft die Auswahlentscheidung.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

#### **§ 6 Auswahlkommission**

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit eine Auswahlkommission für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Das Auswahlverfahren wird nach den Regelungen dieser Ordnung vom Immatrikulationsamt durchgeführt.

#### **§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Absatz 1, Ziffern 1 bis 3 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

#### **§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachste hender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Note der Hochschulzugangsberechtigung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**HAWK**

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminden/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung  
für den konsekutiven Masterstudiengang  
Soziale Arbeit im internationalen und interkulturellen Kontext**

Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit

Der Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 1. Februar 2017 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit im internationalen und interkulturellen Kontext beschlossen. Die Ordnung wurde am 5. April 2017 vom Senat und am 29. Mai 2017 vom Präsidium der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 27. Juli 2017 (Az.: 27.5-74522) gemäß § 18 Absätze 8 und 14 NHG und § 7 Absatz 2 NHZG i.V.m. § 51 Absatz 3 NHG die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 18. August 2017.

**Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltungsbereich ..... 2  
 § 2 Zugangsvoraussetzungen ..... 2  
 § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist..... 3  
 § 4 Zulassungsverfahren ..... 3  
 § 5 Auswahlkommission ..... 4  
 § 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren ..... 4  
 § 7 Zulassung für höhere Fachsemester ..... 5  
 § 8 Inkrafttreten ..... 5

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit im internationalen und interkulturellen Kontext.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens<sup>1</sup> vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

### § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Soziale Arbeit im internationalen und interkulturellen Kontext ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss Soziale Arbeit
  - oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
  - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Als fachlich geeignetes vorangegangenes Studium zählen insbesondere Kindheitspädagogik, Bildung und Erziehung in der Kindheit sowie Erziehungswissenschaften. Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission; die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird; das Zeugnis ist innerhalb der Frist von einem Monat vorzulegen. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 4, DSH Stufe 2, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.
- (4) Der Masterstudiengang ist international ausgerichtet. Sofern Englisch nicht die Muttersprache ist, sind als Zugangsvoraussetzung Englischkenntnisse in Wort und Schrift auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Sofern Englischkenntnisse auf diesem Niveau nicht mit der Zulassung nachgewiesen werden können, sind sie spätestens bis zur Anmeldung der Masterthesis durch einen entsprechenden Sprachentest nachzuweisen.

---

<sup>1</sup> Ein Auswahlverfahren darf tatsächlich nur durchgeführt werden, sofern es sich um einen zulassungsbeschränkten Masterstudiengang handelt, der in der „Verordnung über Zulassungszahlen“ aufgeführt ist.

**§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

- (1) Der Masterstudiengang Soziale Arbeit im internationalen und interkulturellen Kontext beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 1. August (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen für das Wintersemester bis zum 1. August bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
  - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
  - b) Lebenslauf,
  - c) Nachweise nach § 2 Absatz 3,
  - d) Nachweis nach § 2 Absatz 4,
  - e) ggf. Nachweise über Berufstätigkeit und Tätigkeit als Praktikant/in nach § 4 Absatz 2,
  - f) sonstige Nachweise, sofern diese für die Prüfung der Zugangsvoraussetzung bzw. die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

**§ 4 Zulassungsverfahren**

- (1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) und weitere zu berücksichtigende Kriterien werden für die Bewerberinnen und Bewerber Punkte vergeben. Aus den so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.
- (2) Es können maximal 110 Punkte erreicht werden. Für die Vergabe der Punktzahlen gilt folgendes Punkteschema:

Abschluss-/Durchschnittsnote	Weitere zu berücksichtigende Kriterien
Die erreichte Punktzahl für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote ergibt sich aus folgender Berechnungsformel:	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Einschlägiges vorangegangenes Studium und einschlägige Berufserfahrung = 5 Punkte</li> <li>■ Einschlägige Praktika mit einer Mindestdauer von drei Monaten = 5 Punkte</li> <li>■ Auslandserfahrung mit einer Mindestdauer von vier Wochen = 5 Punkte</li> <li>■ Internationales/interkulturelles Profil im vorangegangenen Studium = 5 Punkte</li> </ul>
$N = 30 \cdot (4 - \text{Note})$	$K = \text{Punkte für weitere zu berücksichtigende Kriterien}$

Die Gesamtpunktzahl ergibt sich durch Addition der Punktzahl für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote und der Punktzahl für weitere zu berücksichtigende Kriterien ( $G = N + K$ ).

- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.

- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ablauf des zweiten Semesters des Masterstudiums erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Absatz 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum Ablauf des ersten Semesters des Masterstudiums nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

### **§ 5 Auswahlkommission**

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit eine Auswahlkommission für den Masterstudiengang Soziale Arbeit im internationalen und interkulturellen Kontext.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Das Auswahlverfahren wird nach den Regelungen dieser Ordnung vom Immatrikulationsamt durchgeführt.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

### **§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 1 Satz 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

**§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.